Satzung

des

Anglerverein Frankfurt (O) 91 e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name – Sitz – Rechtsform	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Grundsätze – Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Jahreshauptversammlung	6
§ 10 Vereinsvorstand	7
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Ehrenrat	8
§ 13 Ausschüsse und Kommissionen	9
§ 14 Wählbarkeit – Wahl	9
§ 15 Vereinsjugend	10
§ 16 Ehrungen	10
§ 17 Finanzen	10
§ 17a Revisionskommission	11
§ 18 Geschäftsführer – Geschäftsordnung	12
§ 19 Auflösung des Vereins	12
§ 20 Haftung	12
§ 21 Änderungsklausel	12
8 22 Inkrafttreten	13

§ 1 Name – Sitz – Rechtsform

- 1. Der Verein führt den Namen Anglerverein Frankfurt (O) 91 e.V."- im folgenden kurz "Verein" genannt.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).
- 3. Der Verein vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Der Verein ist die rechtliche Nachfolgeorganisation der ehemaligen Orts- und Betriebsgruppen: "ASK, ASG, Grenze, Zoll, BPB, Sputnik, Trapo, Neuberesinchen" des Deutschen Anglerverbandes der Stadt Frankfurt (Oder) Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 224 beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
- 4. Der Verein ist rechtsfähig und wird im Rechtsverkehr vom Vorstand gem. § 10 Ziffer 2. vertreten.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Anliegen des Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegergerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, und die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tierund Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinschaft(-heit) an und fördert ihre satzungsgemäße gemeinnützige Tätigkeit.
- 2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
- 2.1. die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns,
- 2.2. die Ausübung des Casting,
- 2.3. die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen sowie nationalen und internationalen Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen,
- 2.4. die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz.
- die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten,
- 2.6. die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops einschließlich der Mitarbeit bei der Wiederherstellung derselben,
- 2.7. die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiterer Gesetze und Verordnungen für seine Mitglieder

- sowie die Durchführung von Angelveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
- 2.8. die Heranführung der Jugend an das Angeln und deren Betätigung gemäß Nr. 2.4.,
- 2.9. die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen,
- 2.10. die Pachtung und den Erwerb von Gewässern und Fischereirechten zur Durchsetzung des Satzungszweckes,
- 2.11. die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber anderen Vereinen und Verbänden, Behörden und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze – Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist politisch, religiös und rassisch neutral.
- 2. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Die Gemeinnützigkeitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage der Satzung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
 - Mittel der Körperschaft (des Vereins) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (des Vereins) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Etwaige Gewinne oder erhaltene Zuwendungen sowie Sachgegenstände des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet bzw. soweit vorgeschrieben, zweckgebunden verwendet werden.
- 4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Frankfurt (Oder) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Heranführung der Jugend an das Angeln in Verbindung mit der gleichzeitigen Betätigung im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achte Lebensjahr vollendet hat, die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

- 3. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen und sich nicht oder nur teilweise im Verein betätigen. Sie haben kein Stimmrecht und keine Rechte nach § 6 der Satzung.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes, natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben zum Erwerb der Mitgliedschaft ein schriftliches Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorzuweisen.
- 2. Die fördernde Mitgliedschaft ist dem Vorstand mit den vorgesehenen Fördermaßnahmen schriftlich zu erklären
- 3. Über Anträge und Aufnahme ordentlicher Mitglieder hat der Vorstand in der jeweils nächsten Sitzung zu beschließen. Er kann einen Antrag begründet ablehnen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- 4. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes gilt mit der Eintragung in die Mitgliederliste und Aushändigung des Mitgliedsbuches als vollzogen.
- 5. Über Anträge auf Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen der Satzung das Recht:
 - a) auf ideelle Unterstützung in ihren vereinsspezifischen Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten und Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen,
 - b) an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit nicht Einschränkungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt sind,
 - c) vom Verein über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins- und Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten, sich in diesen Fragen beraten zu lassen und die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den Verein zu nutzen,
 - d) Angelberechtigungen des Landesverbandes des DAV e.V. entsprechend nachgewiesener Qualifikationen zu erwerben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
- b) sich für den Zweck des Vereins einzusetzen,
- c) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß zu erfüllen,
- d) sich am und auf dem Gewässer sowie beim Zugang zum Gewässer waid- und hegegerecht zu verhalten, die Gesetze und die Verordnungen zum Fischereirecht und zum Natur- und Umweltschutz zu kennen und einzuhalten, den Vorstand über vereinsschädigende Betätigungen oder Verstöße gegen die Satzung durch andere Mitglieder nach Kenntnis zu informieren,
- e) jährlich gemäß dem Beschluss des Vorstandes, unentgeltliche Leistungen im Interesse des Vereins, an Vereins- oder Verbandsgewässern, zur Unterstützung von vom Verein organisierten Leistungen im Umwelt- oder Naturschutz, der Gewässerwirtschaft bzw. in der Vereinsorganisationsarbeit zu erbringen. Davon ausgenommen sind Mitglieder der gewählten Organe des Vereins bei nachweislicher Arbeit für den Verein, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder schwer behindert sind. Diesen Mitgliedern steht die Teilnahme frei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt/ Kündigung

Austritt/ Kündigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds haben mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand mit einer Frist von 4 Monaten und Wirkung zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen.

Fördernde Mitglieder beenden ihre Mitgliedschaft mit schriftlicher Mitteilung über die Einstellung der Förderung an den Vorstand mit gleicher Frist.

b) durch Streichung

Die Streichung eines Vereinsmitgliedes aus der Mitgliederliste kann ohne Ausschlussverfahren erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne Angabe von Gründen bis zum 28. Februar des laufenden Jahres nicht nachgekommen ist, auf Mahnschreiben innerhalb von 4 Wochen nicht reagiert oder dies wegen fehlender ladungsfähiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. der Satzung, besonders dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt und damit dem Verein oder einem seiner Mitglieder Schaden zufügt,

- 2. dem Verein oder einem seiner Mitglieder durch eine Straftat gem. StGB und Neben-Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung Schaden zufügt,
- 3. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vereinsbeschlüsse verstößt oder sie missachtet.

Der Ausschluss erfolgt unter Beachtung und nach den Regeln des nachfolgenden Ausschlussverfahrens.

d) mit dem Tod des ordentlichen Mitgliedes.

2. Ausschlussverfahren

- 2.1. Antragsberechtigt für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes sind der Vorstand und jedes Mitglied des Vereins, dessen berechtigte Interessen und satzungsgemäßen Rechte durch ein Mitglied verletzt sind oder dem Verstöße eines anderen Mitgliedes zur Kenntnis gelangt sind.
- 2.2. Das Ausschlussverfahren ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu beantragen
- 2.3. Die erfolgte Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Angabe der Anschuldigungen, Rechtsmittelbelehrung sowie Termin, Ort und Zeit der Sitzung des Vorstandes mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.
- 2.4. Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, an der Sitzung des Vorstandes zur Durchführung des Ausschlussverfahrens teilzunehmen, sich zu rechtfertigen sowie Zeugen oder andere Entlastungsmittel beizubringen.
- 2.5. Beim Fernbleiben des Mitglieds ist das Verfahren zu vertagen und ein neuer Termin anzusetzen. Erscheint der Betreffende ohne triftige Begründung erneut nicht, ist die Durchführung des Verfahrens in Abwesenheit zulässig. Der Beschluss über den Ausschluss kann vertagt werden, wenn bestehende Zweifel nicht ausgeräumt werden oder wenn weitere Zeit zur Herbeibringung von Beweisen erforderlich ist und beantragt wird.
- 2.6. Über das Ausschlussverfahren ist Protokoll zu führen.
- 3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen und Verbindlichkeiten bis zur Rechtskraft des Austritts bzw. des Ausschlusses nachzukommen. Mit rechtskräftiger Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden offenen Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem ehemaligen Mitglied werden davon nicht berührt. Eine Rückgewähr (Erstattung) von Beiträgen, Spenden oder Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Revisionskommission
 - e) Ausschüsse und Kommissionen
- 2. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.
- 3. Vereinsmitglieder der gewählten Organe können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vom Vorstand zeitweilig und von der Jahreshauptversammlung endgültig mit Beschluss von ihrer Funktion entbunden werden. Das zeitweilig entbundene Mitglied hat das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung.
- 4. Gefasste Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und vom Schriftführer und einem Mitglied des Organs abzuzeichnen.

§ 9 Jahreshauptversammlung

- 1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im I. Quartal statt. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen eingetragenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2. Die Einladung hat rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vorher, durch den Vorstand mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung und eventuellen Beschlussentwürfen an alle Mitglieder schriftlich zu erfolgen.
- 3. Die Jahreshauptversammlung
 - setzt die endgültige Tagesordnung fest,
 - nimmt den Haushaltsbericht, den Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen,
 - beschließt den Haushaltsplan,
 - beschließt jährlich über die Entlastung des Schatzmeisters,
 - beschließt alle 5 Jahre über die Entlastung der Vereinsorgane und vollzieht satzungsgemäße Wahlen.
- 4. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen und den Mitgliedern auf einer Sprechstunde des Vorstandes in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand, die Ausschüsse und Kommissionen und die ordentlichen Mitglieder sind antragsberechtigt. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen. Darüber hinaus

können Mitglieder gegen den Antrag das Wort erhalten. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Änderungen der Satzung des Vereins und seiner Ordnungen können mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Andere Organe haben nicht das Recht, diesbezüglich Beschlüsse zu fassen.

Alle anderen Beschlüsse der Versammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen.

- 5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie begründet beantragen.
- 6. Die unter Ziffer 4. festgelegte Frist kann dabei auf die Hälfte verkürzt werden. Die Verkürzung ist mitzuteilen.
- 7. Die Jahreshauptversammlung ist nur im Rahmen des Vereins öffentlich. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch als Gäste teilnehmen. Weitere Gäste können bei Erfordernis durch den Vorstand eingeladen werden.

§ 10 Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) dem Sportwart,
 - d) dem Stellvertreter des Sportwarts,
 - e) dem Gewässerwart
 - f) dem Stellvertreter des Gewässerwarts.
- 2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten sich gegenseitig und sind einzelvertretungsbefugt.
- 3. Der Vorsitzende repräsentiert und vertritt den Verein gegenüber Behörden, Verbänden, Vereinigungen und in der Öffentlichkeit. Er führt die Arbeit des Vorstandes in seiner Gesamtheit.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5. Der Vereinsvorstand ist zuständig für die Durchführung von Ausschlussverfahren sowie die Streichung von Vereinsmitgliedern gem. § 7. Bei Beschlüssen darüber ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Sonstige Beschlüsse des Vorstandes gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6. Vorstandssitzungen sind zur Organisation der Vereinsarbeit sowie in Vorbereitung und Auswertung von Versammlungen durchzuführen. Zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung ist mindestens eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen.

- Zum erweiterten Vorstand gehören der gewählte Vorstand und die Vorsitzenden der anderen gewählten Organe.
- 7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Nachwahl ergänzen bzw. das Aufgabengebiet einem seiner Mitglieder kommissarisch übertragen. Die Nachwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Zwischen den Jahreshauptversammlungen finden Mitgliederversammlungen statt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Beschlüsse, außer zur Änderung der Satzung und Ordnungen, zu fassen.
- 2. Für die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt § 9 Ziffer 2 entsprechend.
- 3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen. Darüber hinaus können Mitglieder gegen den Antrag das Wort erhalten.
 - Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Ehrenrat

- 1. Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verein ist eine nichtständige Kommission (Ehrenrat) zu berufen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.
- 2. Das Ehrenratsverfahren findet in allen Fällen Anwendung, in denen der Beschluss des Vorstandes in einem Ausschlussverfahren überprüft oder eine sonstige im Streit befindliche Vereinssache entschieden werden soll.
- 3. Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die keinem anderen Vereinsorgan angehören. Er wird unentgeltlich geführt. Aufwendungen werden aus der Vereinskasse erstattet.
- 4. Eine Vereinsentscheidung wird durch ein Ehrenratsverfahren nur dann geprüft, wenn der Vorstand innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung, auch für sonstige Streitigkeiten im Verein, hat schriftlich zu erfolgen und ist zu unterzeichnen. Sie hat den Sachverhalt darzustellen und einen Antrag zu beinhalten
- 5. Das Ehrenratsverfahren ist auf der Grundlage der Ehrenratsordnung des Vereins durchzuführen.

§ 13 Ausschüsse und Kommissionen

- 1. Für die Erledigung besonderer Aufgaben sind ständige und nichtständige Ausschüsse und Kommissionen zu berufen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren. Die Berufung erfolgt durch den Vereinsvorstand. In jedem Ausschuss und jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Über die Berufung von Mitgliedern des Vereins in Ausschüsse und Kommissionen ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu informieren
- 2. Die Ausschüsse und Kommissionen haben vorbereitende, kontrollierende und ausführende Funktionen. Sie sind nicht beschluss-, jedoch antragsberechtigt.
- 3. Die Arbeit wird bei ständigen Ausschüssen und Kommissionen mit entsprechender Ordnung, bei nichtständigen mit Beschluss des Vorstandes geregelt. Über die Arbeit ist auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Wählbarkeit – Wahl

- 1. Wählbar in die Vereinsorgane ist jedes ordentliche Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied. Bewerbungen für wählbare Organe sind bis zum 30. November des Jahres vor dem Wahljahr schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 2. Die ordentlichen Vereinsmitglieder haben das Vorschlagsrecht. Der Vorstand kann der Wahlversammlung gemeinsame Kandidatenlisten unterbreiten.
- 3. Liegt die schriftliche Einverständniserklärung vor, kann ein Vereinsmitglied, soweit es an der Wahlversammlung nicht teilnimmt, in Abwesenheit gewählt werden.
- 4. Fragen an die Kandidaten sind zulässig, soweit diese sich auf die Vereins- bzw. Vorstandsarbeit in Kreis-, Landes- und Bundesverbänden beschränken.
- 5. Die Wahl zu den ständigen Vereinsorganen erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Die Anzahl der zu wählenden Personen wird durch Beschluss der Wahlversammlung bestimmt. Es können mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Personen zu wählen sind.
 - In diesem Fall hat die Wahl im Einzelabstimmungsverfahren zu erfolgen. Als in die Vereinsorgane gewählt gelten die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- 6. Die Mitglieder des gewählten Organs wählen unmittelbar nach der Wahl in der ersten Konstituierung ihren Vorsitzenden.
 - Die neu gewählten Vorsitzenden der Organe sind durch den Versammlungsleiter der Versammlung vorzustellen.
- 7. Die Wahlperiode für alle wählbaren Vereinsorgane beträgt 5 Jahre. Die entlasteten Vereinsorgane amtieren bis zu Geschäftsübergabe an das gewählte neue Vereinsorgan. Die Übergabe hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.
 - Mit Übergabe ist in der ersten Sitzung die weitere Konstituierung vorzunehmen.
- 8. Die Leitung der Wahl erfolgt durch den jeweiligen Versammlungsleiter.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Kinder und Jugendlichen des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Mitglieder, die am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als jugendliche Mitglieder.

§ 16 Ehrungen

- 1. Herausragende Einzelleistungen von Vereinsmitgliedern, wie langjährige Verbandsarbeit bzw. das Engagement für den Verein, sind auf Vorschlag des Vorstandes zu würdigen. Im Einzelfall können auch Nichtmitglieder eine Ehrung erhalten.
- 2. Die Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen sind in einer Ehrenordnung des Vereins zu fassen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 17 Finanzen

- 1. Der Verein finanziert sich durch:
 - a) Beiträge seiner ordentlichen Mitglieder,
 - b) Zuwendungen und Fördermittel,
 - c) Beiträge für Ausbildungen
 - d) Aufnahmebeiträge und
 - e) Dienstleistungsbeiträge.
- 2. Beiträge sind Jahresbeiträge, sie sind am 01. Januar des Geschäftsjahres fällig und bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht auch während des Laufs einer Austritts- bzw. Kündigungsfrist. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Hinsichtlich der Verjährung von Beitragsforderungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - Der Verein hat das Recht, innerhalb der gesetzlichen Fristen rechtliche Schritte zum Beibringen des Beitragsrückstandes einzuleiten.
- 3. Aufnahmebeiträge sind zum Termin der Aufnahme fällig.
- 4. Jährlich sind durch die erste Mitgliederversammlung für das folgende Jahr die Beitragshöhen (Aufnahme-, Mitglieds- sowie Dienstleistungsbeiträge) zu beschließen. Unabhängig von den zu erbringenden Abführungen an den Kreis- sowie an den Landesanglerverband hat die Festlegung der Beitragshöhen unter Beachtung der grundsätzlichen Pflicht zur Gleichbehandlung aller Vollmitglieder zu erfolgen.
 - Jugendlichen Mitgliedern gem. § 15 ohne eigenes Einkommen ist eine Beitragsermäßigung zu gewähren.
 - Für Mitglieder mit geringem Einkommen kann eine Staffelung bzw. Ermäßigung des Beitrages erfolgen. Ermäßigungen, insbesondere bei Mitglieder mit geringem Einkommen, werden nur dem gewährt, der auch seine Berechtigung dazu ausweist (monatlicher Einkommensnachweis, z.B. Rentenbescheid). Wer dem nicht nachkommt, hat den beschlossenen Beitrag zu entrichten.

- 5. In begründeten Fällen können ordentliche Mitglieder bis zum Fälligkeitsdatum schriftlich unter Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse um eine Beitragsstundung bzw. Beitragserlass beim Vorstand ersuchen.
- 6. Zuwendungen und Fördermittel sind, soweit gesetzlich festgelegt oder vom Förderer ausdrücklich gefordert, auf gesonderten Konten zu führen, zweckgebunden zu verwenden und gesondert nachzuweisen.
- 7. Für Stundungen oder mittelfristig vorgesehene Finanzierungen sind zweckgebundene Rücklagen anzulegen und auf einem gesonderten gemeinsamen Konto zu führen. Die vorgesehene Verwendung muss den Festlegungen des § 58 der Abgabenordnung entsprechen und ist nachzuweisen.
- 8. Die in den Vereinsorganen tätigen Mitglieder bzw. jedes Mitglied, welches im Auftrag des Vereins tätig wird, hat einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen.
- 9. Mitglieder, die ihre jährliche zu erbringenden Arbeitsleistungen gem. § 6 Ziffer 2., Buchstabe e) nicht erbringen, haben für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Dienstleistungsbeitrag zu entrichten. Die Dienstleistungsbeiträge sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- 10. Der Nachweis über die tatsächliche ordnungsgemäße Finanzverwaltung ist durch den Schatzmeister durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen. Das vereinsinterne Beitragsaufkommen, die Aufnahmegebühr sowie der Dienstleistungsbeitrag sind namentlich listenmäßig nachzuweisen.

§ 17a Revisionskommission

- 1. Die Jahrshauptversammlung wählt für jede Wahlperiode drei Kassenprüfer. Diese bilden die Revisionskommission
- 2. Die Revisionskommission prüft jährlich die Rechnungslegung des Vereins, die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Die Prüfung kann mehrmals im Jahr durchgeführt werden. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen und satzungswidriger Mittelverwendung ist der Vorstand sofort zu informieren.
- 3. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt die Revisionskommission auf der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Schatzmeisters oder hat bekannt zu geben, weshalb dieser Antrag nicht gestellt werden kann.
- 4. Die genaue Überprüfung der Vermögensverwaltung in Form einer Kassenprüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die finanziellen Mittel wirtschaftlich verwendet wurden, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.
 - Die Revisionskommission muss feststellen, ob sämtliche Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Schatzmeisters oder des Vorstandes übersteigen, von der Mitgliederversammlung sanktioniert worden sind.
 - Die Revisionskommission hat den Bestand an Bargeld festzustellen und die im Kassenbuch aufgeführten Bestände nach der Überprüfung abzuzeichnen.

Die Kassenprüfungen sind unvermutet und somit unangemeldet durchzuführen. Über die durchgeführte Kassenprüfung hat die Revisionskommission einen Prüfungsbericht zu erstellen.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Eintragungen im Kassenbuch zutreffend sind, die Bank- und andere Konten lückenlos vorgelegen haben und die Additionen und Überträge ordnungsgemäß vorgenommen sind. Der Bericht ist dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 18 Geschäftsführer – Geschäftsordnung

- 1. Bei Erfordernis kann ein ehrenamtlicher Geschäftsführer durch den Vorstand bei Zustimmung der Jahreshauptversammlung eingesetzt werden.
- 2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.
- 3. Die Arbeit und Kompetenzabgrenzung der Vereinsorgane und des Geschäftsführers wird in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Die außerordentliche Hauptversammlung zwecks Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn die ordentlichen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit dies verlangen.
- 2. Die Vermögensverwendung ist in § 3 Ziffer 4. geregelt.
- 3. Nach beschlossener Auflösung wählt die ordentliche Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Vereinsrechten entstehen, gegenüber seinen Mitgliedern über die Versicherung des Landesanglerverbandes Brandenburg e. V hinaus. Die Haftung gegenüber Dritten gem. § 31 BGB ist gewährleistet.

§ 21 Änderungsklausel

- 1. Bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen ist der Vorstand ermächtigt, die betreffenden Formulierungen der Gesetzlichkeit anzupassen.
- 2. Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 18.02.2017 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die auf der Jahreshauptversammlung am 22. Februar 2014 beschlossene Satzung außer Kraft.